

**1. Änderungssatzung
der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die
Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 GVBl. LSA 2009 / 383 und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBI. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GV Bl. LSA 2002, S. 108 in ihrer jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am **28.04.2010** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Entschädigungssatzung in ihrer Beschlussfassung vom 27.01.2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 „Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister“
Absatz 1 erhält folgenden weiteren Satz:**

Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Garlipp, Hohenwulsch und Schäplitz erhalten neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Satz 1, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.

**2. § 5 „Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte“
Folgende Änderung in Absatz 1:**

Die monatliche Pauschalsumme für die Ortschaftsräte Bismark beträgt 61,36 €.


**3. § 6 „Verdienstausschlag“
Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:**

2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsteht.
3. Nichtselbständigen wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
4. Selbständigen, Hausfrauen und Weiteren wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnittsstundensatzes von 10,00 € erstattet.
5. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Bismark (Altmark), d. 28.04.2010


Verena Schlüsselburg
Bürgermeisterin

